



*Gemeinde Steinbach*

**1. Änderungssatzung  
zur  
Friedhofssatzung  
der Gemeinde Steinbach**

Die Gemeinde Steinbach erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende, mit Beschluss Nr. 18 - 03/2014 vom Gemeinderat (GemR) am 06. Oktober 2014 beschlossene,

*1. Änderungssatzung  
zur  
Friedhofssatzung  
der Gemeinde Steinbach  
(1.ÄndSatzFrihoSatz)*

**§ 1 - Änderungen**

1. **§ 18 – „Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen“** erhält nachstehende neue Fassung:

**§ 18 - Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in den Grabfeldern 1 bis 7 unbeschadet der Bestimmungen von § 17 der Friedhofssatzung in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Auf dem Friedhof der Gemeinde Steinbach ist in den Grabfeldern 1 bis 7 die Errichtung von stehenden als auch liegenden Grabmalen zulässig.

Die maximale Höhe der stehenden Grabmale beträgt: 0,70 m.

Die Mindeststärke der stehenden Grabmale beträgt: 0,12 m.

(3) Im Reihengrabfeld 8 (Erdreihengrabstätten) und im Reihengrabfeld 9 (Urnenreihengrabstätten) sind die Grabmale grundsätzlich ebenerdig zu errichten.

Die Inschrift auf den ebenerdigen Grabmalen muss innenliegend gefertigt werden und darf nicht erhaben sein. Grabumfassungen sind in den Grabfeldern 8 und 9 nicht gestattet.

Die Abmaße der ebenerdigen Grabmale betragen:

- |    |               |   |                 |               |
|----|---------------|---|-----------------|---------------|
| a) | im Grabfeld 8 | ➔ | 0,80 m x 0,60 m | (Außenkanten) |
| a) | im Grabfeld 9 | ➔ | 0,60 m x 0,60 m | (Außenkanten) |

...

(4) Aufgrund der anstehenden, bindigen Böden und deren bodenphysikalischer Eigenschaften darf nicht mehr als 1/2 der Erdgrabstätten (Innenkante Grabumfassung) durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden (ausgenommen hiervon Grabfeld 8).

(5) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

2. **§ 24 – „Herrichtung und Unterhaltung“** Abs. 3 wird geändert und erhält nachfolgende Fassung:

### ***§ 24 - Herrichtung und Unterhaltung***

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten in den Grabfeldern 1 – 7 dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Grabnutzungsberechtigten können die Grabstätten ansonsten aus gärtnerischer Sicht selbst anlegen und pflegen.

Die Gestaltung der Gräber in den Grabfeldern 8 und 9 beschränkt sich nach dem Abräumen der Kränze auf die Errichtung eines Grabhügels (in Grabfeld 8), das Stellen eines Holzkreuzes und nach Ablauf der Frist, gemäß § 19 Abs. 3, auf die Errichtung eines ebenerdigen Grabes § 18 (3), welches nicht bepflanzt sondern eingesät wird.

### ***§ 2 – Fortbestand***

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 12. April 2013 bleiben unverändert.

### ***§ 3 – Inkrafttreten***

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Steinbach vom 12. April 2013, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Steinbach, den 11. Dezember 2014

***Gemeinde Steinbach***

gez.  
H ü n e r m u n d  
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

# ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 10. Dezember 2014, bestätigte

## ***1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Steinbach***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 11. Dezember 2014

***Gemeinde Steinbach***

gez.  
Hünermund  
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)